

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Unterstützung des Bienenzuchtsektors - Durchführung und Anwendung von Forschungsprojekten

(VV Bienenzucht – Forschung)

Vom 16. Januar 2023, zuletzt geändert am 05. März 2024

1. Rechtsgrundlagen, Anwendungszweck

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land Brandenburg gewährt auf den Grundlagen

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne;
- der Verordnung (EU) 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik;
- des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (Interventionsnummer SP-0206);
- dieser Verwaltungsvorschrift und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), in den jeweils geltenden Fassungen,

jährliche Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für die Durchführung und Anwendung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet des Bienenzuchtsektors.

1.2 Beihilferechtliche Einordnung

Die nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährten Zuwendungen stellen keine Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar, da es sich um Zuwendungen für die unabhängige Forschung und die Verbreitung von Forschungsergebnissen handelt (RN 31 Buchstaben b und c der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01)).

1.3 Vergabevorschriften

In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen gemäß § 55 LHO (inkl. VV zu § 55 LHO). Somit sind auch Aufträge, die nach der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen (2006/C 179/02) für den Europäischen Binnenmarkt relevant sind, entsprechend bekannt zu machen und zu vergeben (Transparenzpflicht).

1.4 Zweck der Förderung

Zur Verbesserung der Wissensbasis für Praxis, Schulungen und Beratungen sowie eines entsprechenden Wissenstransfers werden Projekte des Länderinstituts für Bienenkunde e.V. gefördert. Durch die Verbesserung des imkerlichen Wissens wird die Bienenhaltung und somit die Bestäubungsleistung gestärkt. Dies trägt zum Erreichen des spezifischen Ziels 6 „Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften“ des GAP-Strategieplans bei.

1.5 Nachhaltigkeit
Mit dieser Förderung werden Ziele verfolgt, die einen Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, zur Verbesserung der Ökosystemleistungen oder zur Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften leisten.

1.6 Anspruch auf Förderung
Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der EU und der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen entsprechend der „Vereinbarung zur Durchführung der gemeinsamen Finanzierung von Projekten des Länderinstituts für Bienenkunde e.V. im Rahmen des Strategieplanes Deutschland in Bezug auf die Interventionen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2021/2115 bzw. deren Nachfolgeregelungen“ vom 28. März 2023.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Projekte zur/m

- Durchführung praxisorientierter Forschung zu verschiedenen Aspekten der Bienenhaltung und Bienenbiologie mit den Schwerpunkten Zucht und Verhalten, Molekulare Mikrobiologie und Bekämpfung von Bienenkrankheiten, Bienenprodukte, Trachtnutzung und Bestäubung.
- Transfer der Forschungsergebnisse in der Praxis durch verschiedenste Ansätze wie Demonstrationen, Schulungen, Beratungen, Veröffentlichungen.

2.2 Förderausschlüsse

Entsprechend Anhang II Teil I der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2022/126 DER KOMMISSION vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard Nr. 1) bestehen folgende Förderausschlüsse:

- Betriebskosten (insbesondere für Strom, Brennstoff und Wartung).
- Rückzahlung von Darlehen, die im Rahmen einer Intervention aufgenommen wurden.
- Erwerb unbebauter Grundstücke, deren Kosten mehr als 10 % aller förderfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben betragen.
- Investitionen in Transportmittel, die vom Zuwendungsempfänger im Sektor Bienenzuchterzeugnisse zu Vermarktungs- oder Vertriebszwecken verwendet werden.
- Betriebskosten gepachteter Güter.
- Ausgaben im Zusammenhang mit Leasing-Verträgen (Steuern und Abgaben, Zinsen, Versicherung usw.) und Betriebskosten.
- Subunternehmer- oder Auslagerungsverträge im Zusammenhang mit den in dieser Liste als nicht förderfähig geführten Vorhaben oder Ausgaben.
- Nationale oder regionale Steuern oder Abgaben mit Ausnahme der Umsatzsteuer entsprechend Nummer 2.4.
- Schuldzinsen, es sei denn, der Beitrag erfolgt in einer anderen Form als einer nicht rückzahlbaren Direktbeihilfe.
- Investitionen in Unternehmensanteile oder das Kapital von Unternehmen, wenn die Investition eine Finanzinvestition darstellt.

- Von anderen Parteien als dem Zuwendungsempfänger getätigte Ausgaben.
- Interventionen, die vom Zuwendungsempfänger außerhalb der Union ausgelagert oder durchgeführt werden.

Verwaltungskosten des Zuwendungsempfängers, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung des geförderten Projektes anfallen, sind nicht zuwendungsfähig.

2.3 Aufhebung der Bindung an die Betriebsstätte

Investitionen in materielle Vermögenswerte, die außerhalb der Räumlichkeiten des Zuwendungsempfängers erfolgen, sind gemäß Artikel 11 Absatz 1 der VO (EU) 2022/126 förderfähig. Projekte bzw. Projektteile können auch außerhalb der Räumlichkeiten des Zuwendungsempfängers gemäß Artikel 12 Absatz 2 der VO (EU) 2022/126 durchgeführt werden.

2.4 Umsatzsteuer

Im Rahmen der Förderung kann die Umsatzsteuer gefördert werden, sofern der Zuwendungsempfänger im Rahmen des geförderten Projektes nicht zum Vorsteuerabzug (nach § 15 und 24 UStG.) berechtigt ist und damit die Eingangsleistungen vollständig tragen muss.

Dazu gibt der Zuwendungsempfänger mit dem Antrag eine Eigenerklärung zur Bruttoförderung und spätestens mit dem letzten Zahlungsantrag eine Bescheinigung des Steuerberaters/ Wirtschaftsprüfers oder Finanzamtes zum Nicht-Vorsteuerabzug für die im Rahmen des geförderten Projektes erworbenen Gegenstände oder Leistungen ab. Die Bescheinigung muss sich auf das jeweilige Förderjahr beziehen.

Wenn die Umsatzsteuer zu den förderfähigen Ausgaben gehört, finden alle Kürzungs- und Sanktionsmechanismen (u.a. bei Vergabeverstößen) entsprechend Anwendung.

3. Zuwendungsempfänger

Länderinstitut für Bienenkunde Hohen Neuendorf e.V. (LIB)

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eignung des Zuwendungsempfängers

Die Eignung des Zuwendungsempfängers gilt im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift als festgestellt, solange keine grundlegenden Änderungen an der Satzung vom 02.03.2022 durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Begründung der Eignung ergibt sich insbesondere aus § 2 der Satzung:

(1) Das Länderinstitut für Bienenkunde Hohen Neuendorf e. V. (LIB) ist eine wissenschaftliche Einrichtung zur anwendungsorientierten Forschung in allen Bereichen der Bienenkunde.

(2) Das LIB hat das Ziel, Grundlagen auf allen Anwendungsgebieten der Bienenkunde zu schaffen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels und der Änderungen der Kulturlandschaft. Im Vordergrund stehen Forschungsarbeiten zur Züchtung einschließlich künstlicher Besamung der Bienen, der Varroaresistenz, der allgemeinen Bienengesundheit, der Bestäubung und der Qualität von Bienenprodukten. Zur Förderung der Verbraucheraufklärung werden Untersuchungen und Versuche auf dem Gebiet der Bienenwirtschaft durchgeführt. Der Wissenstransfer in die imkerliche Praxis und in die Öffentlichkeit erfolgt u. a. über Vorträge, Informationsveranstaltungen und Veröffentlichungen durch das LIB. Dies betrifft auch die Politikberatung. In Kooperation mit den Verbänden gehört die Nachwuchswerbung für die Imkerschaft und die Schulung der Multiplikatoren ebenfalls zu den Aufgaben des LIB.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine natürliche und juristische Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die für Landwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und die für Landwirtschaft zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin fördern den Verein (Oberste Landesbehörden).

4.2 Nachweis der Förderwürdigkeit

Der Antragsteller hat die Förderwürdigkeit des Projektes mit dem Antrag mittels genauer Beschreibung der Projektziele und Projektinhalte aufzuzeigen. Die Versuchsplanungen müssen den aktuellen Kenntnisstand, den geplanten Kenntniserwerb, die Versuchsgegenstände und Untersuchungsmethoden darlegen und für Dritte die Beurteilung der Abgrenzung des beantragten Projektes von anderen geförderten Projekten des Zuwendungsempfängers (z.B. landesfinanzierte Projekte) ermöglichen.

Der erwartete Nutzen und die zusätzlichen Auswirkungen des Projektes im Zusammenhang mit dem Ziel „Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, zur Verbesserung der Ökosystemleistungen oder zur Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften“ müssen vorab anhand der Beschreibungen erkennbar sein, die der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Genehmigung des Projektes oder der Änderung eines solchen Projektes vorlegen muss und aus denen hervorgeht, welche Ergebnisse mit der Durchführung des Projektes erzielt werden könnten.

Bei den beantragten Projekten muss darüber hinaus ein Nutzen für Imker in den an der Finanzierung beteiligten Ländern deutlich werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Vollfinanzierung

5.3 Form der Unterstützung

Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die Kosten für:

- alle nachgewiesenen Ausgaben des Länderinstituts für Bienenkunde Hohen Neuendorf e.V., die im direkten Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Projektes entstehen.

5.5 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Für die Einnahmen ist eine genaue Dokumentation über den Zusammenhang mit dem geförderten Projekt und mit den geförderten Personalkosten zu führen.

- 5.6 Das Länderinstitut für Bienenkunde Hohen Neuendorf e.V. ist einem öffentlichen Vorhabenträger gleichgestellter Zuwendungsempfänger. Der Unterstützungssatz beträgt 100 Prozent.
- 5.7 Die Bagatellgrenze für die Zuwendung beträgt 2.500 EUR.
- 5.8 Das Förderjahr ist das Kalenderjahr. Im Bewilligungsbescheid kann das Förderjahr in Unterabschnitte gegliedert werden, soweit dies aus Gründen der Abwicklung des Förderverfahrens mit der EU und den beteiligten Bundesländern erforderlich ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Kontrollbefugte Behörden

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die Landesrechnungshöfe der nach Nummer 1.6 beteiligten Länder, die Fachministerien der nach Nummer 1.6 beteiligten Länder, die Zahlstelle für Berlin und Brandenburg einschließlich dem Internen Revisionsdienst und die Bescheinigenden Stellen der nach Nummer 1.6 beteiligten Länder sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

6.2 Zweckbindung

Die Förderung von materiellen Investitionsgütern (Gegenstände) erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten materiellen Investitionsgüter innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Zweckbindungsfrist veräußert oder nicht mehr dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Zweckbindungsfrist für materielle Investitionsgüter beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger getätigt worden ist.

Für geförderte immaterielle Investitionen, für Gegenstände unter 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) sowie für Verbrauchsmaterialien werden keine Zweckbindungsfristen ausgesprochen.

6.3 Inventarisierung

Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zweckbindungszweckes beschafften Gegenstände, für die nach Nummer 6.2 eine Zweckbindungsfrist ausgesprochen wird, zu inventarisieren.

6.4 Höhere Gewalt/ Außergewöhnliche Umstände

Die Kürzungs- und Sanktionsregelungen bzw. vollständige oder teilweise Rückzahlung der Zuwendung finden keine Anwendung, wenn der Verstoß bzw. Nichteinhaltung der Verpflichtung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Beihilfe verzichtet werden.

Fälle „höherer Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 sind insbesondere:

- eine Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, das den Zuwendungsempfänger erheblich in Mitleidenschaft zieht bzw. eine Nutzung der geförderten Investition erheblich oder vollkommen beeinträchtigt;
- eine unfallbedingte Zerstörung der geförderten Investition oder sonstigen für die Nutzung dieser Investition erforderlichen Einrichtungen;
- eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädling, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Zuwendungsempfängers oder einen Teil davon betrifft;

- die Enteignung des gesamten Unternehmens oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war;
- Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen der Beteiligten unabhängige Umstände.

Fälle „höherer Gewalt“ oder „außergewöhnlicher Umstände“ muss der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde innerhalb von 15 Arbeitstagen mitteilen, sobald dieser hierzu in der Lage ist.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind vollständig und formgebunden bis zum 15. Dezember des auf das Förderjahr vorausgehenden Jahres beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu stellen.

Das Nachreichen von Antragsunterlagen innerhalb einer durch die Bewilligungsbehörde gestellten Frist ist zulässig, soweit dadurch die Projektinhalte des Förderantrages unverändert bleiben.

Die Antragsunterlagen werden auf der Webseite <https://lwf.brandenburg.de/lwf/de/service/foerderung/#> bekanntgegeben.

7.2 Bewilligungsverfahren

Anträge werden durch die Bewilligungsbehörde Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung entschieden.

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Projekte bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Auf Antrag ist die Gewährung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns zulässig.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich im Wege der Erstattung. Mit dem einzureichenden formgebundenen Zahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Rechnungs- und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen. Der Bewilligungsbescheid regelt die Anforderungen an die Belege zur Dokumentation der Personalkosten des Zuwendungsempfängers, die diesem beim Einsatz seines Personals bei der Durchführung des geförderten Projekts entstehen.

Maßgaben im Bewilligungsbescheid nach Nummer 5.8 dieser Verwaltungsvorschrift hinsichtlich des Anforderungs- und Auszahlungsverfahrens sind zu beachten.

7.4 Verwendungsnachweis

Der formgebundene Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde bis zum 28. Februar des auf das Förderjahr folgenden Jahres zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne erneute Vorlage von Belegen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgabenpositionen voneinander getrennt und entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgabenpositionen enthalten.

Werden im Rahmen des Verwendungsnachweises neue Ausgaben geltend gemacht, die nicht bereits im Rahmen vorheriger Zahlungsanträge berücksichtigt wurden, so sind die Nachweis-

pflichten für die Einreichung eines Zahlungsantrages gemäß Nummer 7.3 der Verwaltungsvorschrift einzuhalten.

7.5 zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind.

Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2023 bis 2027 des EGFL. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Verwaltungsvorschrift sind Kürzungen der Zuwendung (aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben) oder Verwaltungsanktionen zu prüfen. Auf Grundlage von Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 und in Umsetzung des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland werden Verwaltungsanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere angewendet, wenn das Vorhaben nicht wie bewilligt umgesetzt wurde bzw. Auflagen oder Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Die Bewilligungsbehörde lehnt in der Regel die beantragte Förderung ganz ab bzw. hebt die Bewilligung ganz auf, wenn

- der Zuwendungsempfänger vorsätzlich falsche Angaben macht bzw. vorsätzlich falsche Belege vorlegt,
- der Zuwendungsempfänger nach § 2 GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz Voraussetzungen für den Erhalt von Vorteilen künstlich, den Zielen dieser Förderrichtlinie und der Verordnung (EU) 2021/2115 zuwiderlaufend geschaffen hat,
- der Zuwendungsempfänger die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert hat.

Bei öffentlichen Auftraggebern orientiert sich die Sanktionierung bei Verstößen gegen die Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe grundsätzlich an den „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ der Kommission in der jeweils geltenden Fassung.

7.6 Kontrollen

Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift beinhaltet Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort beim Zuwendungsempfänger, welche die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie der Bestimmungen im Zuwendungsbescheid überprüfen.

8. Geltungsdauer

Die Änderung der Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum Abschluss des Förderjahres 2027.



Abteilungsleiter der Abteilung
Ländliche Entwicklung und Landwirtschaft